

An den Landrat

Glarus, 7. November 2023

Bericht zur Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung der Verordnung zum Steuergesetz an ihrer Sitzung vom 7. November 2023 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Staub

Mitglieder: LR Markus Schnyder, Netstal
LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Adrian Hager, Niederurnen
LR Luca Rimini, Näfels
LR Mathias Zopfi, Engi
LR Benjamin Kistler, Niederurnen
LR Roland Goethe, Glarus (Ersatzmitglied)
LR Martin Zopfi (Ersatz)

Entschuldigt: LR Christian Marti, Glarus
LR Roger Schneider, Mollis

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LA Benjamin Mühlemann, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Markus Schwitter, Hauptabteilungsleiter Steuern
- Remo Allemann, Rechtsdienst Steuern
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departement Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Landsgemeinde 2021 schuf die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung. Per 1. Januar 2022 wurden sie in Kraft gesetzt. Seither werden Steuerpflichtige durch eine Mitteilung mit ihren Zugangsdaten aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. In Papierform wird die Steuererklärung nur noch auf Antrag verschickt. Die Verordnung zum Steuergesetz muss nun noch an das neue System angepasst werden. Gleichzeitig erfolgen einige redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an die aktuelle Praxis der Steuerverwaltung.

2. Eintreten

Eintreten blieb unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Antrag an den Landrat

Keine Bemerkungen.

3.2. Verordnung

Generell wird festgestellt, dass der Wortlaut bei verschiedenen Artikel etwas umständlich und wenig zeitgemäss ist. Da es sich vorliegend aber lediglich um eine Teilrevision handelt, wurden nur die zwingend erforderlichen Anpassungen vorgenommen und auf eine sprachliche Überarbeitung verzichtet.

Artikel 2; Protokoll

Ein Mitglied fragt, ob in Absatz 2 das digitale Archiv erwähnt werden muss. Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes über die digitale Verwaltung ist dies nicht notwendig. Die Erwähnung stellt aber klar, dass Eingaben in Papierform nicht physisch aufbewahrt werden.

Die Kommission beschliesst mit 6 zu 3 Stimmen den expliziten Hinweis auf das digitale Archiv zu belassen.

Artikel 7; Auskünfte und Dienstleistungen

Es wird ausgeführt, um was es sich bei den weiteren Dienstleistungen handelt. Solche seien bspw. komplexe steuerliche Vorabklärungen von Beratungsunternehmen betreffend Umstrukturierungen und Transaktionen oder Kopien von älteren Steuerunterlagen, die z. B. für Scheidungen oder Nachlassteilungen benötigt werden.

Gebühren werden dabei nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erhoben, sofern der Aufwand das übliche Mass überschreitet. Das übliche Mass ist dabei jedoch immer von der entsprechenden Dienstleistung abhängig.

Artikel 9; Kosten für Strafbescheide

Aktuell werden in der Regel für Strafbescheide jeweils automatisiert die tiefsten der in Absatz 1 definierten Kosten verrechnet. Bei besonders aufwändigen Verfahren wird davon im Einzelfall abgewichen.

Gemäss Bundesrecht ist einmalig eine Selbstanzeige straflos möglich. Für diese wurde bisher keine Kosten erhoben, was nun in Absatz 3 entsprechend festgehalten wird.

Artikel 18; Allgemeine Regel für die Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung

Absatz 2 Satz 2 muss aufgrund der Anpassung im ersten Satz mit «Sie» statt «Es» beginnen. Die Kommission nimmt eine entsprechende Korrektur vor.

Artikel 24; Fristerstreckung

Es wird die Frage gestellt, inwiefern die vorgegebenen Fristen zur Einreichung der Steuererklärung sinnvoll sind, wenn diese mit wenigen Klicks innert Sekunden erstreckt werden können. Die Einreichfrist Ende März und die Möglichkeit für eine Fristerstreckung helfen mit, Auslastungsspitzen bei der Steuerverwaltung zu glätten und die Steuerzahlenden motiviert werden, die Steuererklärung möglichst zeitnah einzureichen. Für die Verzinsung der Steuerforderungen gilt zudem Ende September als mittlere Fälligkeit.

Artikel 26; Mahnverfahren

In Zusammenhang mit der Streichung der Möglichkeit, Mahnfristen bei Vorliegen besonderer Umstände zu erstrecken, wird befürchtet, dass damit die Steuerverwaltung weniger Flexibilität habe, um in begründeten Fällen doch eine Fristerstreckung zu ermöglichen.

Dem wird entgegnet, dass die Steuerpflichtigen vor Ansetzung einer Mahnfrist verschiedene Gelegenheiten haben, um eine Frist erstrecken zu lassen. Dass eine Mahnfrist nicht erstreckbar sei, sei zudem in allen anderen Kantonen bereits der Fall. In der Praxis nimmt die Steuerverwaltung zudem eine Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung jeweils erst im September vor. Eine erste Mahnung erfolgt dabei jeweils noch ohne Androhung von Folgen, erst bei einer zweiten Mahnung erfolgt die Androhung von Säumnisfolgen.

Artikel 39; Melde- und Auskunftspflichten des Grundbuchamtes

Es wird gefragt, inwiefern es notwendig sei, in Absatz 4 explizit festzuhalten, dass die Meldungen in elektronischer Form erfolgen. Gemäss den Ausführungen der Steuerverwaltung wurden bis vor ein paar Jahren die Grundbuchverträge noch von ihren Mitarbeitenden physisch beim Grundbuch abgeholt und dann manuell verarbeitet. Heute können einfache Grundstücksgeschäfte automatisch über eine elektronische Schnittstelle verarbeitet werden.

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig, der Änderung der Verordnung zum Steuergesetz mit folgender Änderung gegenüber dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Art. 18

Allgemeine Regel für die Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung

¹ *unverändert*

² Eine weitere Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung wird zugestellt, wenn im laufenden Kalenderjahr die Steuerpflicht in der Schweiz endet. ~~Es~~ Sie bezieht sich auf die laufende Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Fridolin Staub
Kommissionspräsident